

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c00202e0-97a3-38f6-a30e-0afbe5e70039>

Bibliografie

Titel	Betriebsverfassungsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	BetrVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	801-7

§ 21 BetrVG - Amtszeit

¹Die regelmäßige Amtszeit des Betriebsrats beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Betriebsrat besteht, mit Ablauf von dessen Amtszeit. ³Die Amtszeit endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach [§ 13 Abs. 1](#) die regelmäßigen Betriebsratswahlen stattfinden. ⁴In dem Fall des [§ 13 Abs. 3 Satz 2](#) endet die Amtszeit spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem der Betriebsrat neu zu wählen ist. ⁵In den Fällen des [§ 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2](#) endet die Amtszeit mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Betriebsrats.

